

18.11.2024



**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllauberg

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/66/2024

Gegenstand: Martin Höfler und Laura Schuster
Unterneuberg 53
8225 Pöllauberg
Um- und Zubauten im Unter-, Erd- und
Dachgeschoß; Änderung der
Gebäudehöhenlage; Teilabbrücke; Solar-
und PV Anlage;
Baubewilligung

Pöllauberg, am 18.11.2024

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 15.11.2024 haben **Herr Martin Höfler und Frau Laura Schuster, wohnhaft in Unterneuberg 53, 8225 Pöllauberg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Um- und Zubauten im Unter-, Erd- und Dachgeschoß; Änderung der Gebäudehöhenlage; Teilabbrücke; Solar- und PV Anlage; auf dem Grundstück .177, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Mittwoch, den 04.12.2024, um ca. 09:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

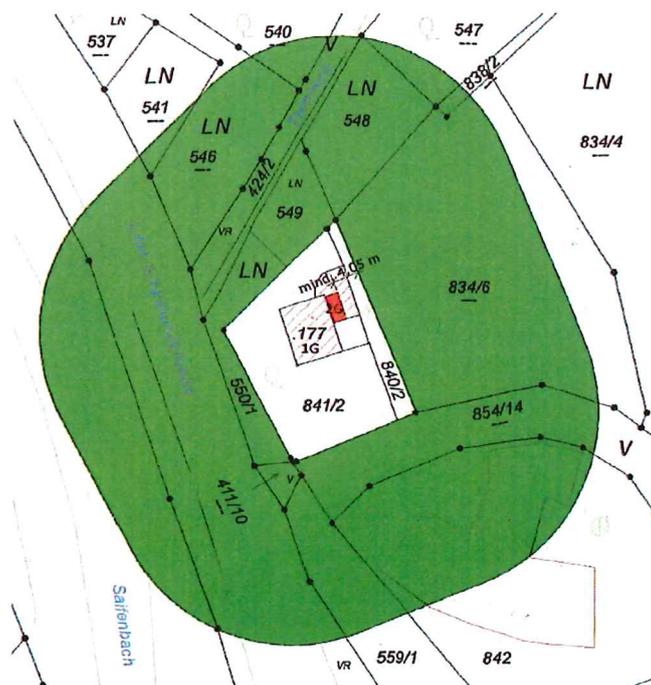
Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:

Klein Gerald

Lageplan:



ANGESCHLAGEN AM 18.11.2024
ABGENOMMEN AM



**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllauberg

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/67/2024

Gegenstand: Martin Retter und Birgit Retter
Unterneuberg 50
8225 Pöllauberg
Um- und Zubau beim bestehenden
Wohnhaus samt damit verbundener
Nutzungsänderungen
Baubewilligung

Pöllauberg, am 18.11.2024

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 22.10.2024 haben **Herr Martin Retter und Frau Birgit Retter, wohnhaft in Unterneuberg 50, 8225 Pöllauberg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus samt damit verbundener Nutzungsänderungen, auf dem Grundstück .55, 192/1, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Mittwoch, den 04.12.2024, um ca. 10:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

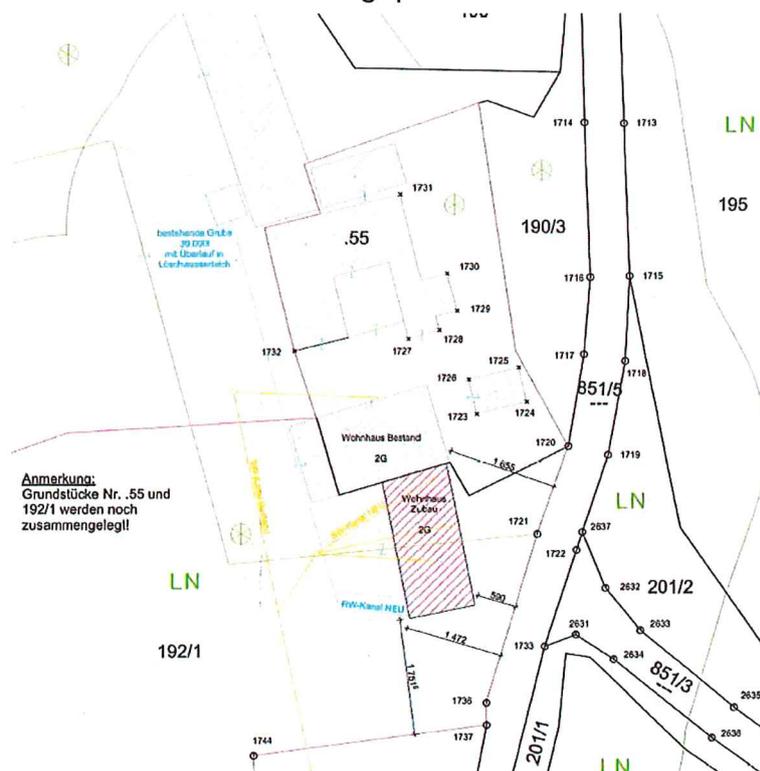
Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:

Klein Gerald

Lageplan:



ANGESCHLAGEN AM 18.11.2024
ABGENOMMEN AM



**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180
8225 Pöllauberg
Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at
www.poellauberg.at

GZ: 131-9/68/2024

Gegenstand: Gerhard Berghofer
Oberneuberg 68
8225 Pöllauberg
Feststellungsverfahren nach § 40 des Stmk.
Baugesetzes über die nachträgliche Bewilligung
des im Jahre 1983 errichteten landw. genutzten
Gebäudes zur Unterbringung einer Garage für 2
KFZ, einer Werkstatt sowie von diversen Lager-
und Abstellräumen
Feststellungsverfahren

Pöllauberg, am 18.11.2024

KUNDMACHUNG

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 22.10.2024 hat **Herr Gerhard Berghofer, wohnhaft in Oberneuberg 68, 8225 Pöllauberg**, gemäß den § 40 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für das **Feststellungsverfahren nach § 40 des Stmk. Baugesetzes über die nachträgliche Bewilligung des im Jahre 1983 errichteten landw. genutzten Gebäudes zur Unterbringung einer Garage für 2 KFZ, einer Werkstatt sowie von diversen Lager- und Abstellräumen, auf dem Grundstück 1862, KG. 64206 Oberneuberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Mittwoch, den 04.12.2024, um ca. 11:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Hinweise:

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Gemeinde Pöllauberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen bevollmächtigt werden (nicht erforderlich bei Rechtsanwälten und Notaren oder bei amtsbekannten Familienmitglieder oder Mitarbeitern).

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauerg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:



Klein Gerald

Lageplan:

